



# Bundessozialgericht



BUNDESSOZIALGERICHT - Pressestelle -  
Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel  
Tel. (0561) 3107-1, Durchwahl -460, Fax -474  
e-mail: pressestelle@bsg.bund.de  
Internet: <http://www.bundessozialgericht.de>

Kassel, den 9. Oktober 2014

## **Terminbericht Nr. 44/14 (zur Terminvorschau Nr. 44/14)**

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über die am 8. Oktober 2014 nach mündlicher Verhandlung entschiedenen Revisionen.

1) Die Revision des klagenden Krankenhausträgers hat im Sinne der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das SG Erfolg. Das SG hat die Klage zu Unrecht als unzulässig abgewiesen. Die Klägerin war nicht gehalten, vor Erhebung der Klage den Schlichtungsausschuss anzurufen.

Allerdings ist die Klage, deren Gegenstand die richtige Abrechnung von Leistungen der Klägerin anlässlich eines Behandlungsfalles aus dem Jahre 2009 ist, vom Regelungsbereich des § 17c Abs 4b S 3 KHG erfasst. Der Senat folgt nicht der Auffassung, dass der Ausschluss von Direktklagen über "streitig gebliebene Krankenhausvergütungen" nur solche Krankenhausbehandlungen erfasst, die nach dem 1.8.2013 durchgeführt worden sind. Für eine so weitgehende Einschränkung des Anwendungsbereichs der Vorschrift bieten Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Zielsetzung der Regelung keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Unabhängig von der Frage, ob die hier streitige Behandlung von § 275c Abs 1 SGB V erfasst wird, hat die Klagesperre des § 17c Abs 4b KHG hier jedenfalls nicht eingegriffen, weil zum Zeitpunkt der Klageerhebung in Berlin kein Schlichtungsausschuss existierte, den die Klägerin hätte anrufen können. Ein Schlichtungsausschuss war nicht errichtet und konnte infolgedessen auch keine Schlichtungen durchführen. Der Gesetzgeber darf grundsätzlich die Anrufung der Gerichte von der vorherigen Einschaltung eines Schlichtungsausschusses abhängig machen, das Schlichtungsverfahren muss dann aber tatsächlich durchführbar sein; andernfalls wird den Beteiligten kein effektiver Rechtsschutz zur Verfügung gestellt. Dieser effektive Rechtsschutz ist nicht gewährleistet, wenn das Schlichtungsgremium nicht existiert oder nicht handlungsfähig ist.

Die Klage ist auch nicht unzulässig geworden, nachdem der Gesetzgeber mit Gesetz vom 29.7.2014 § 17c Abs 4 um die Sätze 8 - 10 ergänzt und bestimmt hat, dass die Schiedsstellen nach § 18a Abs 1 KHG ab dem 1.9.2014 die Funktion der Schlichtungsausschüsse übernehmen, solange diese nicht errichtet sind. Zulässig erhobene Klagen bleiben nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen auch dann grundsätzlich zulässig, wenn sie Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllen, die erst nach Klageerhebung normiert worden sind.

Im Übrigen sind auch nach dem 1.9.2014 Klagen über streitig gebliebene Krankenhausvergütungen zunächst noch ohne Anrufung der Schiedsstelle oder eines Schlichtungsausschusses zulässig. Im Hinblick auf die im Gesetzgebungsverfahren deutlich angesprochenen Zweifel an der tatsächlichen Fähigkeit der Schiedsstellen nach § 18a Abs 1 KHG zur Bewältigung der Aufgaben der Schlichtungsausschüsse greift die Sperre des § 17c Abs 4b S 3 KHG erst ein, wenn die Schiedsstelle oder der Schlichtungsausschuss den jeweiligen Landeskrankenhausesellschaften und den Verbänden der Krankenkassen förmlich angezeigt haben, dass sie "funktionsfähig errichtet" sind und die Aufgaben der Schlichtung übernehmen können. Dem Gebot der Gewährung effektiven Rechtsschutzes wird nicht hinreichend entsprochen, wenn die betroffenen Krankenhausträger und Krankenkassen jeweils recherchieren müssen, ob ein Ausschuss besteht und auch arbeitsfähig ist. Die "Anzeige" als Mitteilung mit rechtlicher Außenwirkung ist etwa in § 116b Abs 2 S 1 SGB V ausdrücklich vorgesehen.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, zumindest vorübergehend die Schiedsstellen nach § 18a Abs 1 KHG mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Schlichtungsausschüsse zu betrauen, hat Konsequenzen für die Rechtsnatur der "Entscheidungen" im Sinne des § 17c Abs 4b S 1 KHG. Die Schiedsstelle nach § 18a Abs 1 KHG ist nach der Rechtsprechung des Senats eine Behörde im Sinne des Verfahrensrechts, die durch Verwaltungsakt entscheidet. Das kann dann für die

Schlichtungsausschüsse, deren Funktion die Schiedsstelle zunächst übernehmen soll, nicht anders beurteilt werden. Diese Auffassung hat zur Folge, dass eine Klage "gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses nach § 17c Abs 4 KHG" gegen diesen Ausschuss zu richten ist. Insoweit entspricht die Rechtskonstruktion derjenigen der Schiedsämter im Sinne des § 89 SGB V und nicht derjenigen der Schiedspersonen im Sinne des § 132a Abs 2 S 6 SGB V für die häusliche Krankenpflege und im Sinne des § 65c Abs 6 Sätze 8ff SGB V für die klinischen Krebsregister. In der letztgenannten Bestimmung ist mit Wirkung vom 9.4.2013 ausdrücklich geregelt, dass Klagen gegen einen der Vereinbarungspartner und nicht gegen die Schiedsperson zu richten sind. Dass der Gesetzgeber wenige Monate später bei Erlass des § 17c Abs 4b KHG eine entsprechende Regelung unterlassen hat, kann angesichts der auch im Übrigen auf ein Handeln der Schlichtungsausschüsse in der Rechtsform des Verwaltungsaktes hinweisenden Fassung dieser Vorschrift nicht als unbeachtliches Versehen gewertet werden.

Da sich das SG mit den Beanstandungen der Beklagten in der Sache nicht befasst hat, muss die Sache zurückverwiesen werden. Die Rückzahlungsforderung der Beklagten ist nicht verjährt und - entgegen der Auffassung der Klägerin - auch nicht verwirkt.

SG Berlin  
Bundessozialgericht

- S 182 KR 2450/13 -  
- B 3 KR 7/14 R -